

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

.....

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

..... ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 21. Dezember 2021 durch

[...]

[...]

[...]

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin betreibt bundesweit, darunter auch in Hamburg, Einzelhandel im Filialbetrieb. Sie vertreibt Einzelhandelsprodukte aus einem Mischsortiment, darunter Drogerieartikel, Schreib- und Spielwaren, Dekorationsartikel, Schmuck sowie Baumarktartikel. Sie begehrt die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Öffnung ihrer unter der Adresse „.....“ betriebene Einzelhandelsfiliale ohne Einhaltung der Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells aus § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der von der Antragsgegnerin erlassenen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sanktionslos zu dulden.

II.

Der zulässige, insbesondere als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von der Antragstellerin begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung des angegriffenen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der seit dem 20. Dezember 2021 geltenden und gegenüber der vorherigen Fassung unveränderten Fassung bis zum 12. Januar 2022 (s. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Es kann jedoch offen bleiben, ob vorliegend ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist und hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende

Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache erforderlich sind (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.) oder ob das Gericht unter Beachtung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gehindert ist, einen solchen, besonders strengen Maßstab anzulegen, weil dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung und damit die Erfolgchancen eines Eilrechtsschutzgesuches wesentlich davon abhängen würden, wie der Ordnungsgeber die Geltungsdauer regelt und diese den Rechtsschutz erschwerende Wirkung dann im Widerspruch zu der Funktion einer engen Beschränkung der Geltungsdauer stünde, die gerade dem (materiellen) Grundrechtsschutz dienen soll (so VG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2020, 7 E 4633/20, S. 3 d. BA). Denn jedenfalls hat die Antragstellerin auch bei Anlegung eines weniger strengen Maßstabes keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es nicht mehr an.

Bei summarischer Prüfung bestehen gegen die vorläufige befristete Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells gemäß § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, obwohl dieses in die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG eingreifen dürfte. Die Regelung des § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, aus der die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch für die Antragstellerin folgt (dazu 1.), ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht mit dem erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. Denn die Regelung beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (dazu 2.), und ist voraussichtlich sowohl formell (dazu 3.) als auch materiell (dazu 4.) rechtmäßig. Im Übrigen wäre selbst bei offenen Erfolgsaussichten davon auszugehen, dass eine dann vorzunehmende Folgenabwägung zu einer Ablehnung des Eilantrages führen müsste (dazu 5.).

1. Die Antragstellerin dürfte unter den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO fallen. Nach dieser Vorschrift sind unter anderem in Verkaufsstellen des Einzelhandels die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j einzuhalten, soweit es sich nicht um einen der in Absatz 2 der Vorschrift genannten Betrieb – darunter fallen unter anderem der Lebensmitteleinzelhandel, Drogerien, Baumärkte, Schreibwarenhandel – handelt. Für Mischbetriebe wie den Betrieb der Antragstellerin gelten die Regelungen des Absatzes 2, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung

entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden. Diese Betriebe oder Einrichtungen können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben.

Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfüllt die Antragsgegnerin voraussichtlich nicht, denn der Schwerpunkt ihres Sortimentes liegt nicht in einer der in Absatz 2 der Vorschrift bezeichneten Warengruppen. Die Antragstellerin trägt vor, dass sich ihr Warensortiment zu insgesamt 67% aus Waren zusammensetze, die den in Absatz 2 aufgeführten Gruppen zuzuordnen seien, nämlich zu 17,7% aus Baummarktartikeln, zu 26,2% aus Drogerieartikeln, zu 9,6% aus Lebensmitteln sowie zu 13,5% aus anderen Waren, die unter eine der in § 13 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Warengruppen fallen. Dabei ist – anders als die Antragstellerin vorträgt – maßgeblich, dass sich der Schwerpunkt des Sortiments (mehr als 50%) aus Waren *einer* der in Absatz 2 genannten Warengruppen zusammensetzt, nicht aber kumuliert aus mehreren dieser Warengruppen. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 13 Abs. 3 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, der ausdrücklich von dem Warensortiment „eines“ bzw. „einer“ der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe spricht und gerade keine Kumulation der Warengruppen vorsieht. Dass die Verordnungsgeberin den Wortlaut auch in dieser Fassung gewollt hat, ergibt sich aus der von der Antragsgegnerin in Bezug genommenen Auslegungshilfe zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021, die zum damaligen § 4c Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ausführte: „Die Waren bilden dann den Schwerpunkt des Sortiments, wenn über 50 % der angebotenen Waren dem typischen Sortiment eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entsprechen.“ Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass die Antragsgegnerin ihre zum damaligen Zeitpunkt getroffene Einschätzung geändert und nunmehr, trotz insoweit gleichlautender Formulierung die Begriffe „eines“ bzw. „einer“ so zu verstehen wären, dass auch eine Kumulation mehrerer Warengruppen darunter zu fassen wären. Das Gericht sieht den Sinn und Zweck der Beschränkung auf eine einzige privilegierte Warengruppe als Schwerpunkt des Sortimentes darin, dass auf diese Weise das Infektionsrisiko stärker begrenzt werden kann. Denn von einem Einzelhandelsgeschäft mit einem gemischten Warensortiment geht in der Regel eine höhere Sogwirkung aus als von Einzelhandelsgeschäften mit einer einzigen Warengruppe. So werden sich in Einzelhandelsgeschäften mit Mischsortiment regelmäßig die Kunden aufhalten, die Interesse an Produkten der einzelnen Warengruppen haben – bei mehreren Warengruppen entsteht somit ein potentiell erheblich höherer Kundenkreis als es bei einem Einzelhandelsgeschäft mit nur einer Warengruppe, wie es beispielsweise bei einem Baumarkt oder einer Drogerie der Fall wäre.

Zudem wäre, wenn die Vorschrift so ausgelegt werden würde, dass Einzelhandelsbetriebe mit Mischsortiment, deren Waren der essentiellen Versorgungsbedarfe addiert über 50% betragen, von den Maßgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells befreit wären, der Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin eine verordnungsrechtliche Regelung schaffen wollte, die kaum einen signifikanten Anwendungsbereich hätte.

Dass die entsprechende Vorschrift – wie die Antragstellerin vorträgt – in anderen Bundesländern so ausgestaltet ist, dass auch eine Kumulation von Warengruppen eine Ausnahme vom obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell rechtfertigt, ist bei der Auslegung der hamburgischen Vorschrift nicht beachtlich.

2. Die angegriffene Verordnung beruht auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage.

Die Kammer geht nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung davon aus, dass die in § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verpflichtung zur Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells mit § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG auf einer hinreichenden gesetzlichen – insbesondere das Bestimmtheits- und Wesentlichkeitserfordernis wahren – Ermächtigungsgrundlage beruht. Nach § 28a Abs. 7 Nr. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 IfSG sind die Landesregierungen bzw. die von ihnen bestimmten Stellen – unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite – ermächtigt, zur Bekämpfung der Corona-Pandemie die notwendigen Schutzmaßnahmen zu erlassen, wozu nach dem Willen des Gesetzgebers die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in § 28a Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG im einzelnen genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen gehören können. Die Norm ermöglicht es, den Zugang zu den genannten Betrieben und Einrichtungen an den Nachweis der Impfung oder Genesung zu knüpfen (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 14.12.2021, 3 MR 31/21, juris Rn. 14 m.w.N.). Insoweit wird zudem auf den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 18. November 2020 (5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff.) verwiesen. Dort wird überzeugend ausgeführt, weshalb bereits die frühere Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG a.F. nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen dürfte und auch das Ausmaß der Verordnungsermächtigung durch die Beschränkung auf „notwendige Schutzmaßnahmen“ noch hinreichend bestimmt ist. Mittlerweile wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen und deren Voraussetzungen

aufgrund des mit Artikel 1 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügten § 28a IfSG durch eine nicht abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen (Abs. 1) sowie mehrere zusätzliche formelle und materielle Anforderungen an deren Erlass (Abs. 2 bis 7) weiter konkretisiert. Im Hinblick darauf begegnet das Ausmaß der Ermächtigung jetzt erst recht keinen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln (so auch OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, n.v., BA S. 3 f.). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Befugnisse des Verordnungsgebers nach § 32 IfSG, Untersagungs- und Beschränkungsmaßnahmen für ganze Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie allgemeine Verhaltenspflichten für jedermann zur Bekämpfung von COVID-19 zu erlassen, zwar teilweise tief in Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Sie sind aber allein auf das Ereignis der Corona-Pandemie zugeschnitten und bestehen jedenfalls flächendeckend nur, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt hat (zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschl. v. 9.2.2021, 15 E 355/21, n.v., BA S. 7 f. m.w.N.).

3. Die formellen Anforderungen sind gewahrt. Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist entsprechend § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG insbesondere mit der erforderlichen amtlichen Begründung versehen. Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass sich der Verordnungsbegründung nicht entnehmen lasse, welcher Nutzen mit der Einführung des Zwei-G-Zugangsmodells im Einzelhandel verbunden sein solle, wirft sie allenfalls Fragen der materiellen Rechtmäßigkeit der von ihr angegriffenen Vorschrift auf, denn dem in § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG geregelten Begründungserfordernis lassen sich keine Anforderungen zu dessen Umfang und Detailtiefe hinsichtlich einzelner Regelungen entnehmen (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 06.12.2021 - 3 B 419/21 -, juris Rn. 40 m.w.N.). § 28 Abs. 5 Satz 1 IfSG verlangt dem Wortlaut nach vielmehr nur eine allgemeine Begründung, nicht eine Begründung sämtlicher Einzelmaßnahmen (vgl. Beschl. d. Senats v. 19.01.2021 - 3 MR 2/21 -, juris Rn. 28). Dass die streitgegenständliche Verordnung überhaupt mit einer Begründung versehen ist, die erkennen lässt, in welcher Weise die in ihr geregelten Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts der Infektionsbekämpfung dienen sollen, hält das Gericht für nicht ernstlich zweifelhaft. Die Verordnungsgeberin führt unter anderem aus, dass das obligatorische Zwei-G-Zugangsmodell infektionsepidemiologisch erforderlich und angemessen, um ungeimpfte Personen vor Infektionen mit dem Coronavirus zu schützen, so insgesamt das Infektionsgeschehen einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. (HmbGVBl. 2021, S. 834).

4. Die Regelung des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO stellt sich voraussichtlich als materiell rechtmäßig dar.

a. Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1, Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig weiterhin bestehenden Corona-Pandemie erfüllt. Die Vornahme „notwendiger Schutzmaßnahmen“ ist nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG davon abhängig, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Dass dies derzeit der Fall ist, bedarf aus Sicht der Kammer angesichts der auch nach Ergreifung einschneidender Maßnahmen immer noch bestehenden COVID-19-Pandemie mit einer Vielzahl von Neuinfektionen allein in Hamburg, täglich häufig mehreren hundert Todesfällen im Bundesgebiet und ausweislich der hierzu veröffentlichten Lageberichte des gemäß § 4 IfSG dazu berufenen Robert-Koch-Instituts keiner näheren Begründung.

Die vom Ordnungsgeber konkret gewählte Einschränkung des Rechts zum Betreten von Innenräumen von Verkaufsstellen des Einzelhandels auf Personen, die im Sinne von § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, ist auch von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Der Zugang zu Verkaufsstellen des Einzelhandels darf gemäß § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG grundsätzlich von der Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht werden. Eine hieran anknüpfende Beschränkung des Zugangs ist hinsichtlich der in § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen zulässig. Letztgenannter Normverweis erfasst insbesondere auch Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG. § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 IfSG erfordert schließlich nicht, dass der Nachweis einer Negativtestung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 stets dem Nachweis der Impfung oder Genesung gleichgestellt werden muss (OVG Schleswig, Beschl. v. 14.12.2021, 3 MR 31/21, juris Rn. 20 m.w.N.).

b. Das Verbot greift voraussichtlich auch nicht unverhältnismäßig in die Rechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG, ein (dazu aa.) und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (dazu bb.).

aa. Der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dürfte gerechtfertigt sein. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat zur vergleichbaren dortigen Regelung mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (3 MR 31/21, juris Rn 21 ff.) insoweit ausgeführt:

„Im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG, der keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb und auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten umfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 -, juris Rn. 43), stellt sich die angegriffene Regelung unstreitig als eine Berufsausübungsregelung dar, da sie den Zugang für Verkaufsstellen des Einzelhandels vorübergehend auf die in der streitbefangenen Regelung benannten Personen beschränkt. Eine an subjektive oder objektive Kriterien anknüpfende Regelung über die Berufswahl enthält die angegriffene Regelung hingegen nicht.

Der Grundrechtseingriff ist voraussichtlich gerechtfertigt, da die angegriffene Norm einem legitimen Zweck dient (1.), zu dessen Erreichung sie bei summarischer Prüfung geeignet (2.), erforderlich (3.) und angemessen ist (4.).

(1.) Der Antragsgegner verfolgt, was auch die Antragstellerin nicht in Abrede stellt, mit der angegriffenen Regelung den legitimen – verfassungsrechtlich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden – Zweck, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes einzudämmen und einer Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitssystems vorzubeugen.

(2.) Die durch § 8 Abs. 1 Corona-BekämpfVO vom 20. November 2021, in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021, vorgenommene Beschränkung des Zugangs zu Innenräumen von Verkaufsstätten des Einzelhandels ist geeignet, das Risiko der Virusverbreitung in diesen Räumlichkeiten erheblich zu verringern oder zumindest auf immunisierte Personen zu beschränken, damit einer Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken und das Risiko schwerer Krankheitsverläufe mit der Folge der Überlastung intensivmedizinischer Versorgungskapazitäten zu reduzieren (vgl. in Bezug auf in § 5 BayIfSMV geregelte Zugangsbeschränkungen: VGH München, Beschl. v. 08.12.2021 - 20 NE 21.2821 -, S. 11 des Beschlussabdrucks; vgl. auch OVG Bautzen, Beschl. v. 19.11.2021 - 3 B 411/21 -, juris Rn. 50 f.). Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch-Instituts erweist sich das Gesamtrisiko für geimpfte Personen, an COVID-19 schwer zu erkranken, nämlich als „moderat“, für ungeimpfte oder nur einfach geimpfte Personen hingegen als „sehr hoch“.

[...]

Im Übrigen bestehen, selbst wenn man unterstellen würde, dass die Infektionswahrscheinlichkeit im Einzelhandel unter den Bedingungen des derzeitigen Infektionsgeschehens „gering“ sein sollte, keine Zweifel daran, dass die mit der angegriffenen Norm verbundene Zugangsbeschränkung zur Erreichung des Ziels zumindest förderlich ist. Die Regelung ist im Rahmen des Gesamtregelungswerkes der Corona-Bekämpfungsverordnung im Sinne der vorstehenden Ausführungen durch die Reduzierung von Risikokontakten in der Bevölkerung anteilig geeignet, einer weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 auf nicht geimpfte oder genesene Personen, einer weiter steigenden Anzahl schwerer Krankheitsverläufe von COVID-19 und einer drohenden Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

(3.) Die Zutrittsbeschränkung ist voraussichtlich ein erforderliches Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ebenso wie für die Eignung einer Maßnahme kommt dem Gesetz- bzw. im Rahmen der Ermächtigung dem Verordnungsgeber für ihre Erforderlichkeit ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu, der nur dann überschritten ist, wenn aufgrund der dem Normgeber bekannten Tatsachen und der bereits vorhandenen Erfahrungen feststellbar ist, dass weniger grundrechtsbelastende, aber gleich wirksame Regelungsalternativen in Betracht kommen (stRspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.09.2010 - 1 BvR 1789/10 -, juris Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 16.12.2016

- 8 C 6.15 -, juris Rn. 49 jeweils m.w.N.). Diesen Beurteilungs- und Prognosespielraum hat der Verordnungsgeber nicht erkennbar überschritten. Andere Maßnahmen, die eine vergleichbare infektiologische Wirkung haben, sind nicht ersichtlich.

Mögliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen, wie die von der Antragstellerin angeführte Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske für sämtliche sich in Innenräumen des Einzelhandels aufhaltende Personen, stellen zwar ein milderer, aber ein nicht gleich geeignetes Mittel dar. Es entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass sich unbemerkte Übertragungen von SARS-CoV-2 über Aerosole vor allem in Innenräumen, wozu Geschäfte und Läden zählen, vollziehen können, wogegen auch das Einhalten von Abstand und das Tragen von Masken keinen vollständigen Schutz bietet (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 30.03.2021 - 3 B 65/21 -, juris Rn. 41 m.w.N.). Dies zugrunde gelegt wäre die Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Schutzmaske nicht in vergleichbarer Weise geeignet, die Infektion von nicht im Sinne von § 2 Nr. 2 oder 4 SchAusnahmV geimpften oder genesenen Personen sowie die mit derartigen Infektionen einhergehenden häufigeren schweren Krankheitsverläufe und die diesbezügliche Belastung der intensivmedizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens zu verhindern. Entsprechendes gilt auch in Bezug auf die weiteren von der Antragstellerin angeführten Aspekte eines Hygienekonzepts, wie etwa der Verwendung von Plexiglasscheiben, wobei letztere regelmäßig nur im Kassensbereich zur Anwendung kommen. Derartige im Rahmen von Hygiene-Konzepten ergriffene Maßnahmen können Infektionen nicht so sicher ausschließen wie die mit der Regelung des § 8 Abs. 1 Corona-BekämpfVO vom 20. November 2021, in Gestalt der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021, vorgesehene Reduzierung von besonders risikobehafteten Kontakten von nicht im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpften oder genesenen Personen mit Dritten (vgl. hierzu Beschl. d. Senats v. 30.04.2020 - 3 MR 15/20 -, juris Rn. 34 sowie 15.09.2021 - 3 MR 28/21 -, juris Rn. 28; vgl. auch OVG Greifswald, Beschl. v. 10.02.2021 - 2 KM 38/21 OVG -, juris Rn. 33).

Angesichts der aktuell weiterhin bestehenden Unklarheit über Infektionsherde und das Ausbruchsgeschehen (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 08.12.2021) vermag die Antragstellerin voraussichtlich auch nicht damit zu überzeugen, dass Verkaufsstellen des Einzelhandels im Infektionsgeschehen nur eine gänzlich untergeordnete Rolle spielen würden und die angegriffenen Regelungen aus diesem Grund nicht erforderlich seien. In Bezug auf die Aussagekraft der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zum Anteil des Einzelhandels am „R-Wert“ nimmt der Senat auf die vorstehenden Ausführungen Bezug. Unbestritten ist nach derzeitigem Stand der Forschung zudem, dass Infektionsgefahren in Innenräumen – wozu auch die Innenräume der hier streitgegenständlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels zählen – grundsätzlich höher einzuschätzen sind als im Freien (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 11.06.2021 - 1 S 1533/21 -, juris Rn. 76 m.w.N.). Der Verordnungsgeber ist im Übrigen nicht darauf beschränkt, nur in den Bereichen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen, die in der Vergangenheit bereits eindeutig als typische „Treiber“ der Pandemie identifiziert wurden (vgl. Beschl. d. Senats v. 15.09.2021 - 3 MR 28/21 -, juris Rn. 30 m.w.N.). Das Robert Koch-Institut erachtet es auch derzeit für erforderlich, dass Kontakte insgesamt reduziert und Schutzmaßnahmen ergriffen werden (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 08.09.2021).

(4.) Bei summarischer Prüfung hat die Antragstellerin schließlich keine durchgreifenden Zweifel an der Angemessenheit der Maßnahme bzw. deren Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne begründet und derartige Zweifel sind – jedenfalls im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens – auch sonst nicht ersichtlich.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind

absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland derzeit – wie vorstehend dargelegt – insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte werde die Gefährdung als moderat eingeschätzt, sie steige aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Die Zahl der Todesfälle sei sehr hoch und zeige weiterhin eine steigende Tendenz. Die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus evtl. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssten, steige ebenfalls weiter an. Es ließen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche würden in vielen verschiedenen Umfeldern auftreten. Die Ausbreitung der Variante Omikron sei sehr besorgniserregend. Sie werde bereits zusätzlich zur Delta-Variante in Deutschland nachgewiesen. Dies verstärke die Notwendigkeit verstärkter kontaktreduzierender Maßnahmen und von „Boosterimpfungen“. Die aktuelle Entwicklung sei sehr besorgniserregend und es sei zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und weiteren Todesfällen kommen werde und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zeitnah überschritten würden (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 08.12.2021, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html). Nur durch eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und rasche Erhöhung der Impfraten könne die Situation verbessert werden. Eine maximale Reduktion der Übertragungsraten sei auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 <COVID-19> v. 09.12.2021, S. 4).

Angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein weiterer unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte, muss in einer Güterabwägung das Interesse der Antragstellerin an einem ungehinderten Geschäftsbetrieb hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie zurückstehen. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die angegriffene Regelung geeignet ist, für den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin negative wirtschaftliche Folgen hervorzurufen. Es ist insoweit nachvollziehbar, dass die Antragstellerin auch auf bisherige Verluste durch Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verweist. In Bezug auf die vorliegend angegriffene Regelung und die konkreten Zugangsbeschränkungen ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass im Land Schleswig-Holstein mittlerweile 74,2 % der Bevölkerung vollständig geimpft sind. Hinsichtlich derjenigen Personen, die älter als 18 Jahre sind, beträgt der Anteil der vollständig Geimpften in Schleswig-Holstein sogar 86,1 % (vgl. zu den Impfquoten: RKI, Digitales Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung, Stand: 14.12.2021, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html). Damit ist ein weit überwiegender Teil der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein auch während des Geltungszeitraumes der angegriffenen Vorschrift zum Betreten der streitgegenständlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels berechtigt, was das Potential etwaiger wirtschaftlicher Folgen insoweit entsprechend reduziert. Hinzu kommen genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die ebenfalls berechtigt sind, die Verkaufsstellen der Antragstellerin zu betreten sowie die weiteren in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Corona-BekämpfVO vom 20. November 2021, in Gestalt der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021, benannten Personengruppen.

Dem schließt sich die Kammer an. Die im o.g. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts genannten bundesweiten Infektions- und Todeszahlen waren zum dortigen Entscheidungszeitpunkt am 14. Dezember 2021 vergleichbar mit den Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt. Das Robert-Koch-Institut schätzt auch im aktuellen Lagebericht vom 21. Dezember 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2021)

1/2021-12-21-de.pdf?__blob=publicationFile) die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Nach Angaben des RKI zeige sich zwar momentan ein leichter Rückgang der Fallzahlen, jedoch würden trotz dieser Entwicklung insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibe hoch. Zudem steige die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante Omikron in den letzten Wochen an. Die Schwere der durch die Variante Omikron verursachten Erkrankungen lasse sich derzeit noch nicht abschätzen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?__blob=publicationFile).

Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahme hat das Gericht auch nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen des Niedersächsischen Obergerichts im Beschluss vom 16. Dezember 2021 (3 MN 477/21, juris Rn. 34 ff.). Soweit dort darauf hingewiesen wird, es fehle an verlässlichen und nachvollziehbaren Feststellungen zur tatsächlichen Infektionsrelevanz des Geschehens in Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels, die schlichte Übertragung von Erkenntnissen zum Geschehen in geschlossenen Räumen von Sport- und Freizeiteinrichtungen dränge sich angesichts erheblicher Unterschiede zu dem hier zu beurteilenden Geschehen in Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels nicht auf und das RKI habe in der von ihm entworfenen ControlCOVID-Strategie für den Einzelhandel in den dort gebildeten Stufen 1 und 2 ausschließlich die Anwendung von Schutzkonzepten gesehen und selbst in der dort höchsten Stufe 3 nicht den vollständigen Ausschluss ungeimpfter Kunden empfohlen, folgt die Kammer dem für die hamburgische Regelung nicht. Denn es ist weder hinreichend substantiiert vorgetragen noch angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Übertragung des neuartigen Coronavirus einschließlich der kürzlich aufgetretenen Virusvarianten ersichtlich, dass die hamburgische Verordnungsgeberin die Regelung auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage getroffen hätte oder dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnissen zum Geschehen in geschlossenen Räumen von Sport- und Freizeiteinrichtungen ungeprüft und unverändert auf das Infektionsgeschehen im lokalen Einzelhandel übertragen hätte. Soweit das RKI die Anwendung eines Zwei-G-Zugangmodells nicht empfiehlt, besteht für die Antragsgegnerin keine Verpflichtung, dieser Empfehlung zu folgen und von weiteren Einschränkungen abzusehen. Zudem handelt es sich aus Sicht der Kammer bei der Verpflichtung von ungeimpften Personen zur Vorlage eines negativen Testergebnisses oder bei der Verpflichtung aller Personen zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zwar um mildere, jedoch nicht gleich geeignete Maßnahmen. Insoweit wird auf

die unter II.4.b.aa. zitierten Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes verwiesen, denen die Kammer folgt. Auch soweit in das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2021 die Angemessenheit der Zwei-G-Zugangsregel für den Einzelhandel mit dem Verweis auf eine Relation aus beherrschbarem Infektionsgeschehen, geringer Wirkung der Infektionsschutzmaßnahme und erheblichen Grundrechtseingriffen verneint, folgt die Kammer dem für die Angemessenheit des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht – auch wenn nicht verkannt wird, dass die Grundrechtseingriffe vorliegend erheblich sind. Die Kammer erkennt angesichts der hohen Infektionszahlen und der vollen Aus- bzw. Überlastung des Gesundheitssystems derzeit gerade keine Beherrschbarkeit des Infektionsgeschehens. Auch das RKI führt in seinem wöchentlichen Lagebericht vom 16. Dezember 2021 aus: *„Die aktuelle Entwicklung ist weiter sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle wird weiterhin zunehmen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten werden regional überschritten. Eine Intensivierung der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und eine zugleich rasche weitere Erhöhung der Impfraten ist dringend erforderlich, um die Behandlungskapazitäten vor Beginn einer zu erwartenden Omikron-Welle so weit möglich zu entlasten. Die maximale Reduktion der Übertragungen ist auch notwendig, um die zu erwartende Ausbreitung der Omikronvariante zu verlangsamen“* (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?_blob=publicationFile). Zudem misst die Kammer der Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells im Einzelhandel aus den genannten Gründen eine mehr als nur geringe Wirkung zu.

Auch das weitere Vorbringen der Antragstellerin greift nicht durch. Soweit sie unter Bezugnahme auf wissenschaftlichen Studien und eine aktuelle Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts geltend macht, dass die Schließung von Einzelhandelsverkaufsstellen kaum epidemiologischen Nutzen bringe, verkennt die Kammer nicht, dass das RKI das vom Einzelhandel ausgehende individuelle Infektionsrisiko am Ort und dessen Anteil am gesamten Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes als „niedrig“ erachtet (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/lockerungen-von-corona-massnahmen-rki-legt-stufenplan-vor-17214558.html>). Dies kann allerdings angesichts des dargestellten aktuellen Infektionsgeschehens und der möglichen Ausbreitung der Corona-Mutanten noch nicht zur Unverhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Regelung führen. Die Antragstellerin hat auch durch Vorlage der Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 781/21, 1 BvR 798/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 860/21 und 1 BvR 889/21 von Kai Nagel und Sebastian A. Müller als Teil des MODUS-COVID Teams vom 14. Juli 2021 nicht hinreichend dargelegt, dass Kontakten im

Einzelhandel keinerlei relevanter Anteil am derzeitigen Infektionsgeschehen zukommt. Derartiges ist auch sonst nicht ersichtlich. Die von der Antragstellerin vorgelegten Ausführungen, wonach der Einzelhandel ohne Schutzmaßnahmen zu einem Anteil von 0,10 und mit einer „FFP2-Maskenpflicht“ zu einem Anteil von 0,01 zum „R-Wert“ beitrage, stellen die Eignung – jedenfalls im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung – deswegen nicht hinreichend in Frage, weil sich die Abhandlung, die zwar auf die nunmehr dominierende Variante B.1.617.2 („Delta“) Bezug nimmt, die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland nahezu alle Infektionen verursacht (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI vom 9.12.2021, S. 3), erst wenige Zeit nach dem Auftreten der Virusvariante verfasst wurde und somit nicht alle derzeit verfügbaren Erkenntnisse zur Übertragungswahrscheinlichkeit berücksichtigen kann. Hinzu kommt, dass in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Hamburg die Ausbreitung einer weiteren vom Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingeordneten Variante B.1.1.529 („Omikron“) begonnen hat, die aufgrund einer hohen Zahl an Aminosäureänderungen im Spike-Protein im Verdacht steht, wiederum eine erhöhte Transmission aufzuweisen (vgl. RKI, Wöchentlicher Lagebericht vom 16.12.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile)).

Das weitere Vorbringen der Antragstellerin, von ihrer Filiale gehe aufgrund des Sortiments keine Sog- oder Anziehungsfunktion, die zur Erhöhung der Mobilität und der sozialen Kontakte führen würde, aus, ist weder glaubhaft gemacht noch substantiiert dargelegt; auch wäre eine solche Sogwirkung für die Rechtmäßigkeit der Zutrittsbeschränkung, die zum Schutz ungeimpfter Personen vor Infektionen mit dem Coronavirus und somit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und Abwendung einer Überlastung des Gesundheitssystems erlassen wurde (vgl. Begründung zu § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, HmbGVBl. 2021, S. 834), nicht als tragender Grund erforderlich. Darüber hinaus kann die Antragstellerin allein durch die angebotene Vorlage von Infiziertenzahlen unter ihren Mitarbeitern – gleich welcher Höhe – nicht glaubhaft machen, dass in der streitgegenständlichen Filiale keine oder nur geringe Ansteckungsgefahren für Kunden bestehen.

Auch soweit die Antragstellerin vorträgt, die Antragsgegnerin habe sich auf einen unzutreffenden Ausschnitt des Handels beschränkt, denn von über 50 Millionen täglichen Kundenkontakten fänden 40 Millionen im Lebensmitteleinzelhandel statt, sodass die Verordnungsgeberin durch die Ausgestaltung von § 13 Abs. 1 und Abs. 2 HmbSARSCoV-2-EindämmungsVO mithin überhaupt nur von vornherein einen signifikant kleinen Teil der Kundenkontakte habe treffen können, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung. Die Maßnahme ist – wie bereits ausgeführt – Teil eines Gesamtkonzeptes, sodass es ihrer

Rechtmäßigkeit nicht entgegen steht, wenn sie lediglich einen begrenzten Adressatenkreis anspricht. Die Antragstellerin macht weiter geltend, da der Verkauf von bestimmten Produkte nicht untersagt werde, sondern in Lebensmitteleinzelhandel, Verbrauchermärkten und den übrigen privilegierten Geschäften ohne Einhaltung des Zwei-G-Zugangsmodells erlaubt bleibe, würden die Kundenkontakte nicht reduziert, sondern (unter Frequenzerhöhung) insbesondere in den Lebensmitteleinzelhandel verlagert. Dem folgt das Gericht jedoch nicht. Die Antragstellerin hat dies nicht im Ansatz glaubhaft gemacht und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass sich die potentiellen Kunden, welche die Voraussetzungen des Zwei-G-Zugangsmodells nicht erfüllen, nunmehr den Lebensmitteleinzelhandel in Anspruch nehmen, denn dort werden in der Regel Bedarfe nach nicht-essentiellen Waren nicht gedeckt werden können. Zudem ist es weder glaubhaft gemacht noch ersichtlich, dass diese Kundengruppe ihre Bedarfe nicht kontaktlos durch Inanspruchnahme von online-Angeboten oder auf andere Weise decken wird.

bb. Die Verpflichtung der Einzelhandelsverkaufsstellen zur Einhaltung der Vorgaben des Zwei-G-Modells nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 13 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verstößt nach summarischer Prüfung auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG.

Zur vergleichbaren Regelung in Schleswig-Holstein hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 (3 MR 31/21, juris Rn. 39 ff.) ausgeführt:

„Das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anderes behandelt wird, obwohl zwischen den Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Unterschiedliche Behandlungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind, wobei dem Normgeber nicht zuletzt im Falle komplexer und wissenschaftlich nicht abschließend geklärter Zusammenhänge ein weiter Einschätzungsspielraum zukommt (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 01.09.2021 - 2 B 197/21 -, juris Rn. 12 m.w.N.).

Bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Rechts- und Tatsachenprüfung drängt sich entgegen den Ausführungen der Antragstellerin nicht auf, dass der Ordnungsgeber hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Priorisierungen einzelner Verkaufsstellen des Einzelhandels, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Corona-BekämpfVO vom 20. November 2021, in Gestalt der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021, aus dem Anwendungsbereich der

angegriffenen Zutrittsbeschränkungen ausgenommen sind, unvertretbar oder willkürlich vorgeht und damit den ihm zukommenden Einschätzungsspielraum überschritten hat.

Der sachliche Grund für die vorgenommene Differenzierung, unbeschränkte Öffnung und Zugangsmöglichkeit einerseits – nicht nur von Einzelhandelsgeschäften, die zur Ernährung und Gesunderhaltung von Mensch und Tier täglich notwendig sind, sondern auch von Tankstellen, Poststellen, Blumenläden, Bau- und Gartenmärkten, Zeitungsverkauf und Buchläden – und dem Betreten von übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur für Personen, die im Sinne von § 2 Nr. 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, andererseits, besteht bei summarischer Prüfung darin, dass die von der Beschränkung ausgenommenen Einzelhandelsbetriebe der Deckung eines häufiger auftretenden und in der Regel durch schnellen Einkauf zu deckenden Bedarfs dienen. Sie dienen damit der Grundversorgung im weiteren Sinne. Baumärkte erfüllen mit Blick auf Wartung und Reparatur bei Privatpersonen und Materialversorgung von Gewerbetreibenden einen besonderen Versorgungsbedarf der Bevölkerung. Ein spontan auftretender Bedarf kann durch ein kurzfristiges Verweilen im Geschäft effektiv gedeckt werden. Entsprechendes gilt für Gartenmärkte und Blumenläden (vgl. zu alledem Beschl. d. Senats v. 15.04.2021 - 3 MB 14/21 -, Rn. 12 juris). Buchhandlungen und der Zeitungshandel sind für die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung als besonders wichtige Verkaufsstellen einzustufen (zu Büchern als Grundbedarf: vgl. bereits Beschl. des Senats v. 30.04.2020 - 3 MR 15/20 -, juris Rn. 41 und v. 08.05.2020 - 3 MR 23/20 -, juris Rn. 41).

[...]

Die Entscheidung des Verordnungsgebers, dem Lebensmitteleinzelhandel auch den Weitervertrieb von Sortimentsteilen jenseits von Lebensmitteln und Getränken zu gestatten, obwohl den Verkaufsstellen des Einzelhandels, die allein oder überwiegend nicht privilegierte Waren anbieten, dies derzeit nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Corona-BekämpfVO erlaubt ist, findet voraussichtlich ebenso eine sachliche Rechtfertigung. Diese Unterscheidung beruht erkennbar auf Gründen des Infektionsschutzes. Der Antragsgegner konnte ohne Rechtsfehler davon ausgehen, dass, nachdem er den Lebensmittel- und Getränkehandel zum Zwecke der Grundversorgung ohnehin unbeschränkt zulässt, der Verkauf von anderen Produkten in diesen Geschäften jedenfalls dann, wenn sie nur einen untergeordneten Umfang annehmen, zu keinem zusätzlichen Anstieg der insoweit ohnehin geschaffenen Infektionsquellen führen würde. Denn auch wenn derartige Angebote dazu führen, dass in den privilegierten Verkaufsstellen nicht nur notwendige Besorgungen erledigt werden, kommt es prinzipiell nicht zu einer Erhöhung der Kontakte zwischen nicht Geimpften oder Genesenen untereinander und Dritten. Dies wäre jedoch anzunehmen, wenn durch Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nr. 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, für derartige Besorgungen eine weitere Verkaufsstelle des nicht privilegierten Einzelhandels aufgesucht würde.“

Auch dem schließt sich die Kammer im Hinblick auf die Rechtslage in Hamburg an. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nicht betroffen der Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern, Apotheken, Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörgeräteakustiker und Sanitätshäuser, Drogerien, Babyfachmärkte, Reformhäuser, Verkaufsstände auf Wochenmärkten,

Getränkemärkte, Tankstellen, Banken, Sparkassen und Pfandhäuser, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Buchhandel, Schreibwaren, Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte, Blumenhandel einschließlich Weihnachtsbaumverkauf, Bau- und Gartenmärkte, der Großhandel und gewerblicher Handwerkerbedarf, Fahrrad- und Kfz-Werkstätten und Abhol- und Lieferdienste. Damit sollte das Zwei-G-Zugangsmodell auf die Einrichtungen und Betriebe der nicht essentiellen Versorgungsbedarfe sowie Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ausgeweitet werden (so die Begründung der Sechsfünftzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu §§ 13, 13a, HmbGVBl. 2021, S. 834). Gemäß § 13 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten für Betriebe und Einrichtungen mit gemischtem Warensortiment die Regelungen des Absatzes 2, wenn Waren, die dem typischen Sortiment eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtung entsprechen, den Schwerpunkt ihres Sortiments bilden (Satz 1). Diese Betriebe können Waren des gesamten Sortiments verkaufen, das sie gewöhnlich vertreiben (Satz 2), dürfen das Warenangebot, das nicht dem Angebot einer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Betriebe oder Einrichtungen entspricht, aber nicht erweitern (Satz 3). Die Öffnung von Betrieben oder Einrichtungen mit dem „Schwerpunkt ihres Sortiments“ aus den in § 13 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Bereichen dürfte ein sachlich und nicht willkürlich festgelegtes Kriterium sein und die Antragstellerin nicht in Art. 3 Abs. 1 GG verletzen. Der „Schwerpunkt“ stellt wie das „Überwiegen“ darauf ab, dass die größere Menge der Gesamtheit, also mehr als 50 % des Warenangebotes aus dem für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Bereich stammt und diesem damit ein größeres Gewicht zukommt als dem Rest des Sortiments. Es ist daher nicht zu beanstanden, ab der Grenze von 50 % des Angebotes einen Betrieb oder eine Einrichtung dem überwiegenden Bereich zuzurechnen.

5. Sofern man entgegen den vorstehenden Ausführungen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen betrachten wollte, führte eine Folgenabwägung ebenfalls dazu, dass der Eilantrag keinen Erfolg hat.

Dürfte die Antragstellerin ihre Einzelhandelsfiliale für alle Kunden ohne Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells öffnen und erwiese sich die Regelung des § 13 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Hauptsache als rechtmäßig, könnten in der Zwischenzeit durch die dadurch entstandenen menschlichen Kontakte schwerwiegende Schäden der Gesundheit eingetreten sein. Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells aber weitergilt, wäre dem Gesundheitsschutz insoweit weiterhin Rechnung getragen, während die Antragstellerin nicht näher dargelegte Umsatzeinbußen hinzunehmen hätte. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl der Neuinfektionen und der drohenden

Auswirkungen einer nicht ausreichend kontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens fallen die zu erwartenden Folgen bei uneingeschränkter Öffnung der Filiale deutlich schwerer ins Gewicht als die Folgen der befristeten Anwendung des Zwei-G-Zugangsmodells für die Antragstellerin. Insofern überwiegt das Schutzgut der menschlichen Gesundheit und des Lebens (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 12.2.2021, 13 B 1701/20.NE, juris Rn. 165).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Ziffer 35.6 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mangels hinreichenden Anhaltspunkten für die Bemessung des wirtschaftlichen Interesses ist vorliegend der Auffangwert maßgeblich. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.